

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

6 (15.3.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1917.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend. — Schulsammelrechnungen betreffend. — Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend. — Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer.

In der Zeit vom 15. März bis 16. April ist die sechste deutsche Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt. Mehr als je kommt es darauf an, daß dieser Anleihe ein voller Erfolg zuteil wird.

Unsere Feinde hoffen, jetzt, wo der Weltkrieg der Entscheidung zugeht, militärisch und finanziell das Übergewicht zu erringen. Deshalb haben sie das Friedensangebot Deutschlands und seiner Verbündeten schroff abgelehnt. Ihre Hoffnung muß aber zu Schanden werden. Militärisch werden unsere tapferen Truppen es ihnen deutlich machen, finanziell haben die Daheimgebliebenen ihnen den Beweis zu liefern.

Auf die Mitwirkung jedes Einzelnen kommt es an, jeder Beitrag hilft zu unserem Sieg und zum Frieden. Allen Volksgenossen muß dies eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden. Zu dieser Verarbeitung rufen wir daher wieder die Lehrerschaft auf und ersuchen sie, wo immer es ihr möglich ist, für den Erfolg der Anleihe zu wirken und alle in gleicher Richtung gehenden Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

Ein Merkblatt, aus dem die Anleihebedingungen zu ersehen sind, liegt in zwei Abdrücken dieser Bekanntmachung bei. Weitere Abdrücke werden den Direktionen der Höheren Lehranstalten, den Kreis Schulämtern und den Volksschulrektoraten in den Städteordnungsstädten zur Verteilung zugehen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Schulsammelzeichnungen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer.

Für die sechste deutsche Kriegsanleihe sollen wieder Schulsammelzeichnungen veranstaltet werden, die sich sowohl auf die kleinen Beträge unter 100 M wie auch auf die Beträge von 100 M und mehr erstrecken sollen.

Für die Beträge unter 100 M bringt die Reichsbank durch Vermittlung der Sparkassen und Genossenschaften Anteilscheine über 50, 20, 10 und 5 M zur Ausgabe. Die genannten Institute werden unter Umständen auf ihren Namen noch kleinere Anteilscheine ausgeben. Für die Schulsammelzeichnungen muß diese Einrichtung benützt werden. Es ergibt sich daraus, daß nur Beträge angenommen werden können, die den von der Reichsbank oder den Sparkassen ausgegebenen Anteilscheinen entsprechen. Im übrigen sind die Bedingungen ähnlich wie bisher. Die Einzelheiten sind von den für die Aufnahme der Schulsammelzeichnungen in Betracht kommenden Sparkassen oder Genossenschaften, die gerne mit Ratschlägen dienen werden, zu erfahren.

Für die Beträge von 100 M und mehr, auf deren Heranziehung durch die Schule, soweit sie sonst nicht zu gewinnen wären, gleichfalls Wert gelegt werden muß, ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Gunsten der Einzahler Kriegsanleihe zu zeichnen. Die Zeichnung auf Anteilscheine kommt nur für die volle 100 M übersteigenden Restbeträge in Betracht.

Wir empfehlen, auch auf diesem Wege für den Erfolg der Anleihe zu wirken. Ein irgendwie gearteter Zwang auf die Schüler darf selbstverständlich nicht stattfinden. Auch Belohnungen in Form freier Tage dürfen für die selbstverständliche Erfüllung der Pflicht, dem Vaterland in der Not zu helfen, nicht in Aussicht gestellt werden.

Einer Anzeige über das Ergebnis der Schulsammelzeichnungen für die sechste Kriegsanleihe nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 47) getroffenen Anordnung sehen wir spätestens bis 1. Mai d. J. entgegen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Zeichnungen auf das Diensteinkommen betreffend.

An die Beamten und Lehrer.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, den Beamten und Lehrern, deren Bezüge durch staatliche Kassen ausbezahlt werden, die Beteiligung auch an der sechsten Kriegsanleihe in ähnlicher Weise wie früher (siehe Bekanntmachung vom 4. September 1916, Schulverordnungsblatt Seite 169) zu erleichtern. Für die Abtragung der geschuldeten Beträge wird eine angemessene Frist, die etwa auf ein halbes

Jahr weiter erstreckt werden soll, als sie für die bisherigen Anleihen gewährt worden ist, bestimmt werden.

Für die Beamten und Lehrer, deren Bezüge durch die Gemeindefassen ausbezahlt werden, haben die meisten Gemeinden, insbesondere die größeren Städte, ähnliche Einrichtungen getroffen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. März

1917.

Zeichnungen auf Stiftungsmittel betreffend.

An die Verwaltungsbehörden der örtlichen Schulstiftungen und die Großherzoglichen Bezirksamter.

Wir erteilen gemäß § 62 Ziffer 2 der Stiftungsrechnungsanweisung die Genehmigung dazu, daß die örtlichen Schulstiftungen sich mit den verfügbaren und nicht unbedingt anderweitig benötigten Grundstocksmitteln an der Zeichnung der sechsten deutschen Kriegsanleihe beteiligen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

I. Pündersherrliche Entfalligkeiten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Walch an der Lateinschule in Freiburg das Ritterkreuz zweiter Klasse des höchsten Ordens des Großherzogs von Baden zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Januar d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Friedrich Gaud von Gudenau zum Professor an der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. März d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Hermann Franz vom Gymnasium in Donaueschingen an Juch in Lauterbachshausen und

den Professor Dr. Ferdinand Kamm an das Gymnasium in Donaueschingen.

Zahl dieser erstreckt werden soll, als für die bisherigen Klaffen gewahrt worden ist.

für die Klaffen und Lehrer, deren Besoldung durch die Gemeindefiskus-Verordnung vom 1. September 1916, Schulverordnungsblatt Seite 140, zu ersehen ist.

100 zum 1. März 1917.

Für die Beträge unter 100 M. sind mehr zu streichen.

Die Schulverordnungen nach dieser Verordnung werden. Es ergibt sich, daß nur Beiträge angenommen werden können.

Die Schulverordnungen sind für die Klaffen und Lehrer, deren Besoldung durch die Gemeindefiskus-Verordnung vom 1. September 1916, Schulverordnungsblatt Seite 140, zu ersehen ist.

100 zum 1. März 1917.

Für die Beträge unter 100 M. sind mehr zu streichen.

Die Schulverordnungen nach dieser Verordnung werden. Es ergibt sich, daß nur Beiträge angenommen werden können.

100 zum 1. März 1917.

Für die Beträge unter 100 M. sind mehr zu streichen.

Die Schulverordnungen nach dieser Verordnung werden. Es ergibt sich, daß nur Beiträge angenommen werden können.

100 zum 1. März 1917.

Für die Beträge unter 100 M. sind mehr zu streichen.

Die Schulverordnungen nach dieser Verordnung werden. Es ergibt sich, daß nur Beiträge angenommen werden können.

100 zum 1. März 1917.

Für die Beträge unter 100 M. sind mehr zu streichen.

Die Schulverordnungen nach dieser Verordnung werden. Es ergibt sich, daß nur Beiträge angenommen werden können.

100 zum 1. März 1917.

Für die Beträge unter 100 M. sind mehr zu streichen.

Die Schulverordnungen nach dieser Verordnung werden. Es ergibt sich, daß nur Beiträge angenommen werden können.

100 zum 1. März 1917.